

**Weltverband Deutsch – Langhaar ( WV – DL ) e.V.**  
**gegründet : 29. September 2010**  
World Association-DL · DL-I´ASSOCIATION Mondiale · Club Mundial del DL

**Satzung für den**  
**Weltverband Deutsch – Langhaar e. V.**

- In dem Bestreben, die Zucht, Führung und Verbreitung der in Deutschland beheimateten Jagdhunderasse Deutsch – Langhaar gemäß ihrer jagdlichen Zweckbestimmung in allen Ländern zu fördern,
  - in der Absicht, zur Erhaltung des hohen Standards (FCI 117b) dieser Rasse, die Zucht-, Ausbildungs-, und Haltungsbedingungen zu harmonisieren
- und
- in dem Bewusstsein, die durch den Fortfall der politischen Hemmnisse und die Wiedergewinnung der Freizügigkeit im Verkehr für eine konstruktive und produktive Zusammenarbeit zwischen den Deutsch – Langhaar Vereinigungen in der Welt zu nutzen und auszuweiten,

sind Vertreter der Deutsch – Langhaar Vereinigungen aus aller Welt am 29.09.2010 in St. Wendel zusammengekommen und haben zum Zwecke der Gründung des „Weltverband Deutsch – Langhaar“ e. V. folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Weltverband Deutsch – Langhaar“, in Abkürzung „WV-DL“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda / Deutschland.

**§ 2**  
**Zweck**

Der Verein versteht sich als internationaler freiwilliger Zusammenschluss von nationalen Rassehunde – Zuchtvereinen der Jagdhunderasse „Deutsch – Langhaar“. Demgemäss fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes der Grundlage des bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) hinterlegten gültigen Standards in ihrer Rassereinheit, in ihrem Typ, ihrem Wesen, ihrer Konsitution und ihrem jagdlichen Verwendungszweck.

Der Verein ist selbstlos tätig; Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältniss-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsehrenämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Vergütung von Auslagen werden für die einzelnen Mitglieder / Vertreter von den jeweiligen Landesverbänden getragen.

### **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Unterstützung bei der Vertretung von Anliegen der Rasse bei den nationalen und internationalen Rassehund – Zuchtverbänden,
- Weltweite Förderung der Zucht, Ausbildung und Haltung durch Erarbeitung allgemeinverbindlicher Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedsländer für die Rasse „Deutsch – Langhaar“,
- Unterstützung bei der Vertretung insbesondere der für den Rasseerhalt und deren Förderung maßgeblicher jagdlicher Belange bei den nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen,
- Förderung des Tierschutzanliegens durch Angleichung der Zucht-, Haltungs- und Ausbildungsbestimmungen an die tierschutzrechtlichen Gegebenheiten,
- Abstimmung gemeinsamer internationaler Veranstaltungen,
- Durchführung von jagdlichen Anlagen- und Leistungsprüfungen entsprechend den nationalen Richtlinien und seiner im FCI – Rassestandard beschriebenen jagdlichen Zweckbestimmung,
- Intensiver Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten, die das Rasseanliegen fördern.
- Umsetzung des bei der F.C.I. hinterlegten F.C.I.- Rassestandard „Deutsch Langhaar“ weltweit,
- weltweite einheitliche Auslegung des FCI – Standards durch Formwertrichter der Rasse Deutsch – Langhaar,
- weltweite Durchsetzung des Rassenamens „Deutsch Langhaar“.

### **§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können nur nationale Mitgliedsvereine für die Rasse Deutsch-Langhaar werden, die Mitglied des nationalen Rassehundzucht – Dachverbandes sind, der wiederum Mitglied der F.C.I. oder mit dieser assoziiert ist. Das gilt auch für einen nationalen Zuchtverein, der in seinem Land in einer Zuchtgemeinschaft organisiert und von dem nationalen Rassehundzucht – Dachverband anerkannt ist. (z.B. Skandinavien, Finnland ). Zuchtvereine aus Ländern, deren nationaler Dachverband der F.C.I. nicht angehört oder nicht assoziiert ist, können nicht Mitglied des DL – WV werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines Antrages an die Geschäftsstelle, dem die Satzung des Bewerbers in geltender Fassung, der Nachweis der Mitgliedschaft im Dachverband gemäß

Absatz 1 und die Erklärung beizufügen sind, dass der Bewerber die Satzung des WV-DL anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung beendet werden. Diese muss bis spätestens den 30. September eines Jahres eingegangen sein, wenn sie mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam werden soll. Beim Ausscheiden aus dem WV – DL hat der ausscheidende Verein kein Recht auf Zahlung finanzieller Mittel.

Eine fristlose Kündigung ist zulässig, wenn ein Mitglied in so gravierender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt, dass sein Verhalten als Vereinschädigung zu werten ist. Über eine fristlose Kündigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die fristlose Kündigung ist mit Zugang wirksam.

Verliert ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, so kann die Mitgliedschaft im WV – DL nur aufrecht erhalten bleiben, wenn ihm nicht schwerwiegende Vergehen in Zuchtangelegenheiten oder gravierende Verstöße gegen F.C.I. – Bestimmungen zur Last gelegt werden. Seine Mitgliedschaft im WV-DL ruht, bis die Mitgliederversammlung über sein weiteres Verbleiben entschieden hat.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten in Textform gem. § 126 b BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) der Bundesrepublik Deutschland unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen, wenn das Stimmrecht nicht durch den jeweiligen Vorsitzenden des Mitgliedsvereins wahrgenommen wird. Zusätzlich hat der Präsident ebenfalls eine Stimme. Alle Abstimmungen finden offen statt, bei ihnen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Verhandlungssprache ist deutsch, der Schriftverkehr kann zusätzlich in Englisch geführt werden.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Anträge sind an den Geschäftsführer schriftlich in einer der zwei Sprachen (deutsch, englisch) in doppelter Ausfertigung bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu richten.

Das Präsidium kann aus aktuellem Anlass der Mitgliederversammlung Eilanträge vorlegen, über deren Zulassung in der Mitgliederversammlung abzustimmen ist. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur stimmberechtigte Vertreter (höchstens zwei) der Mitgliedsvereine sowie der Vorstand. Stimmberechtigte Mitgliedsvertreter dürfen sich von einem Dolmetscher begleiten lassen. Der Präsident kann weiteren Personen den Zutritt gestatten, wenn dieses im Interesse des WV -DL liegt. Etwaige Reisekosten sind von den entsendenden Mitgliedsvereinen zu tragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und Geschäftsführer
3. Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der beiden Vizepräsidenten sowie von Funktionären nach Maßgabe der Notwendigkeit
6. Beschlussfassung über gestellte Anträge
7. Diskussion zentraler Fragen des WV -DL
8. Kündigung der Mitgliedschaft
9. Entscheidung über die Beibehaltung der Mitgliedschaft nach § 6, letzter Absatz
10. Beschlussfassung über eventuelle Beiträge und/oder Umlagen
11. Änderung der Satzung und Erlass von Ordnungen

In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, insbesondere im Fall von Kündigungen der Mitgliedschaft.

Über die Mitgliederversammlung erstellt der Geschäftsführer ein Protokoll, das vom Präsidenten oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern binnen zwei Monaten zu übersenden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der vorrangig aus dem Mutterland des Deutsch-Langhaar kommen soll und zwei Vizepräsidenten, die aus zwei anderen verschiedenen Ländern kommen und einem Geschäftsführer, der vom Präsidenten bestellt wird.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren auf einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl gewählte Vorstandsmitglieder ihres Landes sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie der bestellte Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie sollen nach Möglichkeit in einem Land abgehalten werden, in dem ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz hat. Die Sitzungen sind vertraulich. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen und den Mitgliedsvereinen zuzusenden.

Bei Abstimmungen gilt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

§ 7 (Abs. 3) gilt entsprechend.

## **§ 9 Funktionäre**

Neben den Organen ( siehe § 6 ) können im WV – DL Funktionäre für bestimmte Aufgaben berufen werden. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen und für die eigenverantwortliche Erledigung der Aufgaben zuständig, die bei ihrer Berufung bezeichnet werden.

Für Zuchtfragen ist automatisch die gewählte Zuchtkommission des Gründervereins der Rasse Deutsch – Langhaar e. V., zuständig. Internationale Zuchtfragen sind mit der Zuchtkommission des DL – Verbandes und einem Vertreter des jeweiligen Mitgliedslandes zu klären.

Nationale Zuchtangelegenheiten obliegen den jeweiligen nationalen Zuchtvereinen.

## **§ 10 Beiträge – Kostenerstattung**

Ein Mitgliedsbeitrag kann nur durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Größere von einer Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben können am Schluss eines Kalenderjahres in einer Jahresabrechnung zusammengestellt und entsprechend der Mitgliederzahl von den Mitgliedern erhoben werden.

Der Geschäftsführer ist für die Kassenführung des WV – DL verantwortlich.

## **§ 11 Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Satzung oder einzelner Vorschriften ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung in der Tagesordnung bezeichnet ist.

Die Auflösung des Weltverbandes Deutsch – Langhaar kann ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

In diesem Fall hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuschließen. Der Auflösungsbeschluss hat zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

## **§ 12** **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung, Anträge und sonstigem Schriftverkehr ist der deutsche Text maßgebend.

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzungsbestimmungen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Satzung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesen Fällen die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und im Vereinsregister eintragen zu lassen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen.

Diese Gründungssatzung wurde am 29.09. 2010 beschlossen und von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet: (vgl. Anlagen)

**St. Wendel, 29. September 2010**

**Satzungsänderungen beschlossen anlässlich der HV am 22.06.2012**